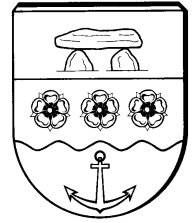


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 30.09.2025

Nr. 32

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
315 Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Eckhard Altevolmer, Kehrbezirks OS/EL 03-09 Salzbergen	300	325 Gemeinde Rhede; Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Sondergebiet Einzelhandelsmarkt"	306
316 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Herrn Christian Krolage, Werlte	300	326 Gemeinde Rhede; Öffentliche Bekanntmachung; 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel	306
317 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Loherfeld Wind GmbH, Haselünne	300	327 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 39 „Sportzentrum“, 7. Änderung	307
318 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Windpark Herzog Planungs GmbH, Kluse	301	328 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 114 „Am Kohbülden“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB	307
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		329 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Vrees	308
319 Satzung der Gemeinde Andervenne über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung)	301	330 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vrees vom 19.11.2018	308
320 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Andervenne vom 22.09.2025	303	331 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Samtgemeinde Werlte	308
321 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Samtgemeinde Dörpen	303	C. Sonstige Bekanntmachungen	
322 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; I. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gemischten Bauflächen am Sportplatz in Lstrup); II. Bebauungsplan Nr. 154 „Am Spellberg“ Lstrup; hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	304	332 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg in Papenburg-Bokel und Aschendorfermoor vom 28.10.2021 (gültig seit dem 31.12.2021)	309
323 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Am Wall“	305	333 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lage, Landkreis Emsland	309
324 Bekanntmachung; Änderung 44 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	305		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

315 Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Eckhard Altevolmer, Kehrbezirks OS/EL 03-09 Salzbergen

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Eckhard Altevolmer ist bestellter Inhaber des Kehrbezirks OS/EL 03-09 Salzbergen.

Herr Dirk Altevolmer wurde für die Zeit vom 30.09.2025 bis 31.12.2028 als betriebsangehöriger Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt.

Diese Bekanntgabe ergeht aufgrund des § 11b Abs. 3 SchfHwG.

Meppen, 30.09.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

316 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Herrn Christian Krolage, Werlte

Mit Bescheid vom 15.09.2025 wurde Herrn Christian Krolage, Bockholter Straße 150, 49757 Werlte, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Tierhaltungsanlage zu einer Mehrzweckanlage zur Tierhaltung auf dem Grundstück Flur 4, Flurstück 119/7 der Gemarkung Bockholte erteilt. Bislang wurden in der Anlage 27.200 Enten gehalten. Genehmigt wurde die alternative Haltung von 71.000 Bruderhähnen sowie die Erweiterung der Anlage um Auslaufflächen. Die Gesamtanlage hat eine genehmigte Kapazität von 32 Rindern und 27.200 Enten bzw. 71.000 Bruderhähnen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.10.2025 bis einschließlich zum 14.10.2025 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 24.09.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

317 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Loherfeld Wind GmbH, Haselünne

Mit Bescheid vom 03.07.2025 wurde der Loherfeld Wind GmbH, Loherfeld 23, 49740 Haselünne, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW als Ersatz für eine Windenergieanlage des Typs E-40 auf den Grundstücken Gemarkung Apeldorn-Haselünne, Flur 16, Flurstücke 156 und 161 erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerichtsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.10.2025 bis zum 14.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 16.09.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

318 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Windpark Herzog Planungs GmbH, Kluse

Mit Bescheid vom 03.07.2025 wurde der Windpark Herzog Planungs GmbH, Auenweg 3, 26892 Kluse, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW als Ersatz für fünf Windenergieanlagen des Typs E-40 auf den Grundstücken Gemarkung Steinbild, Flur 16, Flurstück 39/7 sowie Flur 17, Flurstücke 42/11 und 10/4 erteilt. Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.10.2025 bis zum 14.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 16.09.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

319 Satzung der Gemeinde Andervenne über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVB. S 589) hat der Rat der Gemeinde Andervenne in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Andervenne werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Anderverne die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Anderverne kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Anderverne kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Anderverne abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Anderverne einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Freren unter <https://www.freren.de/datenschutz/datenschutz.html> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z.B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- (4) Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (5) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Aufgabenrecht, erforderlich ist.

- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Anderverne über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 16.03.2000 außer Kraft.

Anderverne, 22.09.2025

GEMEINDE ANDERVERNE

Schröder
Bürgermeister

320 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Anderverne vom 22.09.2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 1.2.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Downloadlink	15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	5,00

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00
2.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	35,00
2.5	Vorrangseinräumungs -, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	35,00
2.6	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	35,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	nach Zeitaufwand
4	Nutzung des Archives	
4.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
4.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
4.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand
5	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
5.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
5.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
5.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbänke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag

321 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Samtgemeinde Dörpen

Der Rat der Samtgemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 06.10.2025 bis 15.10.2025 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, öffentlich zur Einsicht aus.

Dörpen, 23.09.2025

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

322 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; I. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gemischten Bauflächen am Sportplatz in Listrup); II. Bebauungsplan Nr. 154 „Am Spellberg“ Listrup hier: Veröffentlichung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 den Entwurf der in Aufstellung befindlichen 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 154 sowie deren Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

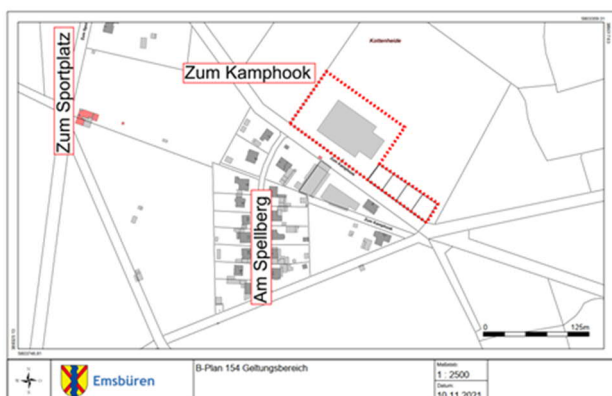
Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

I. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich des Bauleitplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung von gemischten Bauflächen.

II. Bebauungsplan Nr. 154

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Mischgebietes. Ziel ist die Sicherung einer bestehenden Halle und die maßvolle Weiterentwicklung im Ortsteil Listrup im Bereich des Sportplatzes.



I. und II.

Die Planzeichnungen der Bauleitpläne inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen werden mit den Begründungen, sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

21.10.2025 bis zum 21.11.2025 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden ¹⁾ veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren (www.emsbuere.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag
- die wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW 31.07.25)
- Altlastenuntersuchung (Schleicher 03.12.20)
- Eingrenzungsuntersuchung Grundwasser (Schleicher 19.07.21)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW – 29.08.25)

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW vom 29.08.25) einschließlich Artenschutzbeitrag
 - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Geruch, Schall, Staub, Altstandort / Altlastenverdachtsfläche)
 - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum; Überplanung von Eichenmischwald u. Wallhecke)
 - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (Verlust von Bodenfunktion und Infiltrationsraum, hohe Grundwasserneubildungsrate, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, Verlust von kaltiluftproduzierenden Flächen, Altstandort / Altlastenverdachtsfläche)
 - Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; angrenzend an Landschaftsschutzgebiet Emstal)
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Europäisches Netz – Natura 2000
 - Wechselwirkungen
 - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
2. Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW v. 31.07.25) (Schutzgut Mensch)
3. Altlastenuntersuchung (Schleicher v. 03.12.20) (Schutzgut Mensch)
4. Eingrenzungsuntersuchung Grundwasser (Schleicher v. 19.07.21) (Schutzgut Mensch)
5. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, u. a.
 - a) Staatl. Gewerbeaufsichtsamt v. 20.04.23 (Schallemissionen)
 - b) Landkreis Emsland v. 25.04.2023 (Vorbehaltsgebiet Wald, Natur u. Landschaft sowie Erholung, Landschaftsschutzgebiet Emstal, Ausgleich von Wald, Artenschutz, Biotoptypenkartierung, Eingriffsregelung, Brandschutz)
 - c) Landwirtschaftskammer Niedersachsen v. 20.04.23 (Geruch, Schall, Ausgleich von Wald)
 - d) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 24.04.23 (seltene Böden)

Zusammenfassung

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Emissionen (Geruch, Schall, Staub), Oberflächenentwässerung, Altstandort / Altlastenverdachtsfläche
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum; Überplanung von Eichenmischwald u. Wallhecke
Fläche, Boden, Wasser	Verlust von Bodenfunktion und Infiltrationsraum, hohe Grundwasserneubildungsrate, geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten, Altstandort / Altlastenverdachtsfläche
Klima und Luft	Verlust von kaltiluftproduzierenden Flächen
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; angrenzend an Landschaftsschutzgebiet Emstal

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 25.09.2025

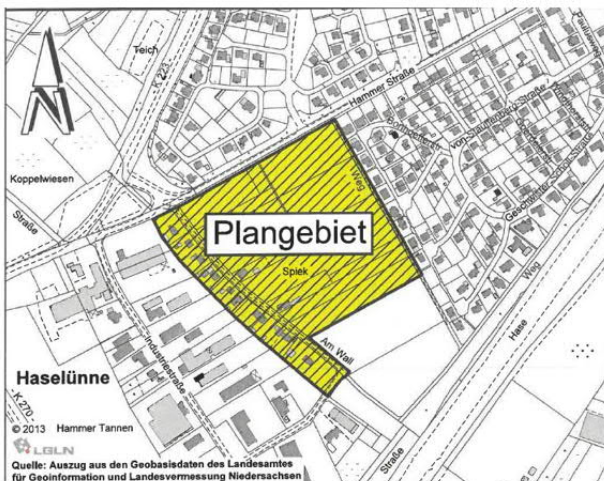
GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister

*) Öffnungszeiten:
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

323 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Am Wall“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 26.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wall“ nebst textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 77 „Am Wall“ nebst textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

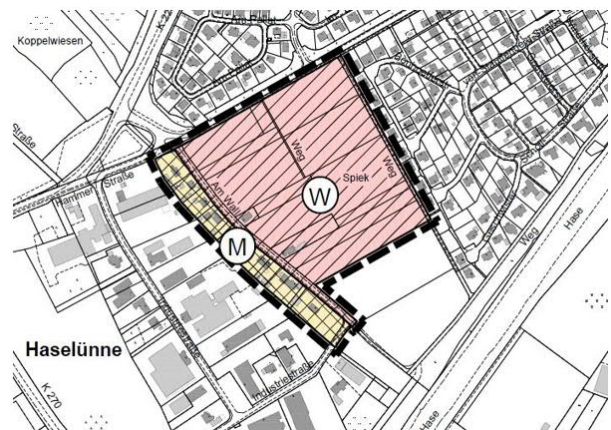
Haselünne, 25.09.2025

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

324 Bekanntmachung; Änderung 44 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 26.06.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 44 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.09.2025 (Az.: 65-610-302-01/44 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßstab: 1 : 5.000



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 44 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haselunne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 25.09.2025

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

325 Gemeinde Rhede; Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Sondergebiet Einzelhandelsmarkt"

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 10.12.2024 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 "Sondergebiet Einzelhandelsmarkt" nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 "Sondergebiet Einzelhandelsmarkt" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems)

(www.rhede-ems.de) unter Bauen&Umwelt - Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede, 10.09.2025

GEMEINDE RHEDE
Der Bürgermeister

326 Gemeinde Rhede; Öffentliche Bekanntmachung; 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2024 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel“ mit Verfügung vom 10.02.2025, Az. 65-610-522-01/46 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 46. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauen&Umwelt - Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede, 15.09.2025

GEMEINDE RHEDE
Der Bürgermeister

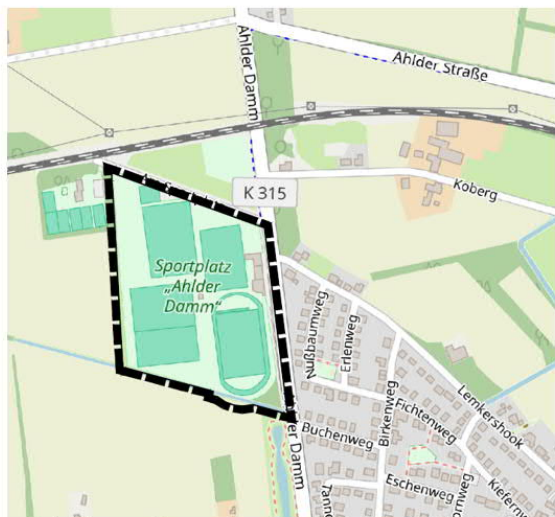
327 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 39 „Sportzentrum“, 7. Änderung

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 11. September 2025 den Bebauungsplan Nr. 39 „Sportzentrum“, 7. Änderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzbeitrag und Schalltechnischen Bericht gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39, 7. Änderung befindet sich südlich der Gemeindestraße „Am Sportplatz“, zwischen der Tennisanlage des TC Rot Weiß Salzbergen im Westen und der Kreisstraße 315 „Ahlder Damm“ im Osten.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung nebst den vorgenannten Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 36, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

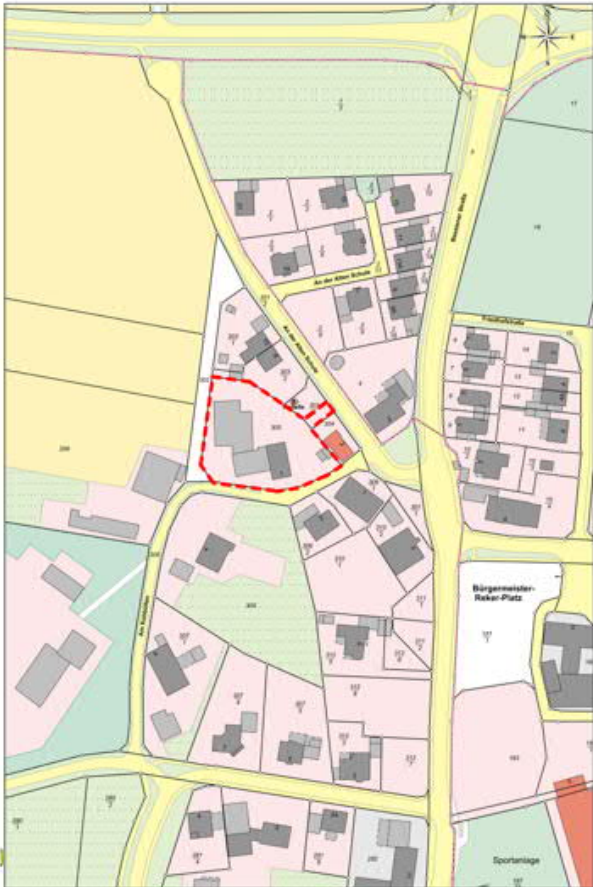
Salzbergen, 30.09.2025

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

328 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 114 „Am Kohbülten“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 114 „Am Kohbülten“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Vorhaben- und Erschließungsplans und des Geruchsgutachtens gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 114 „Am Kohbülten“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, der Begründung, des Vorhaben- und Erschließungsplans und des Geruchsgutachtens liegt gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 114 „Am Kohbülten“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 23.09.2025

GEMEINDE SPELLE
Der Gemeindedirektor

329 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Vrees

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 22.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.10.2025 bis 10.10.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vrees, 22.09.2025

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

330 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vrees vom 19.11.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 1.000 Euro je Gerät und Kalendermonat.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Vrees, 22.09.2025

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

331 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Samtgemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.10.2025 bis 10.10.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 15.09.2025

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

332 Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg in Papenburg-Bokel und Aschendorfermoor vom 28.10.2021 (gültig seit dem 31.12.2021).

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg beschließt, die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28.10.2021 wie folgt anzupassen:

§7

Leistungen, wie eine Sandsteintafel bei Urnenrasenreihengrabstätten oder Grabaushub für Särge und Urnen für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Papenburg, 14.05.2025

DER KIRCHENVORSTAND

Sebastian Borghardt
Pastor

Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand

Meppen, 04.07.2025

i. A. Dr. Brauer
Kirchenkreisvorstand

333 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lage, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

- Ladung -

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lage, Landkreis Emsland werden hiermit die Beteiligten gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der z. Zt. gültigen Fassung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung findet statt am

Mittwoch, 05. November 2025 um 14:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Stadt Haselünne,
Rathausplatz 1, 49740 Haselünne

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Flurbereinigungsplanes erläutert.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen.

Jeder vom Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Lage betroffene Beteiligte erhält gem. § 59 Abs. 3 FlurbG mit dieser Ladung als Nachweis über Anspruch und Abfindung folgende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan:

- Nachweis des Alten Bestandes - Teilnehmer
- Nachweis des Alten Bestandes - Flurstücksnachweis - Alter Bestand
- Nachweis des Alten Bestandes - Abfindungsanspruch
- Nachweis des Alten Bestandes - Rechte, Lasten und Beschränkungen
- Nachweis des Neuen Bestandes - Neue Flurstücksdaten, Wertermittlungsdaten
- Bilanzierung Zuteilung
- Nachweis des Neuen Bestandes - Rechte, Lasten und Beschränkungen
- Nachweis des Neuen Bestandes - Ausgleich und Entschädigungen
- Besitzstandskarte - Neuer Bestand -

Hinweis: Nachweis ist nur dann beigelegt, wenn bei einem Beteiligten entsprechende Eintragungen im Grundbuch vorhanden bzw. erforderlich waren.

Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigelegt.

Diese Auszüge weisen die alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-443).

Im Anhörungstermin besteht für die Beteiligten keine Anwesenheitspflicht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 05. November 2025 um 14:00 Uhr vorgebracht werden können. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Mit-eigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck kann beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen angefordert werden.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 05. November 2025 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge und für die nachträglichen Wertermittlungsergebnisse findet vorweg ein Auskunftstermin am

Donnerstag, den 30. Oktober 2025
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal (Raum Elburg) der Stadt Haselünne,
Rathausplatz 1, 49740 Haselünne

statt.

Bei diesen Auskunftsterminen kann kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den Änderungsbeschluss vom 18.01.2023 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren gezogenen Flurstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Ladung wird nach § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zudem im Internet unter folgender Adresse unter dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO):

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhältlich.

Meppen, 23.09.2025

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrage
Pohlmann

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.